

Briefwahl



Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist und seine Stimme per Briefwahl abgibt, muss keine Ausweisdokumente einreichen. Wenn Sie sich bei der Stimmabgabe auch gleichzeitig in das Wählerverzeichnis eintragen lassen möchten, müssen Sie Kopien von zulässigen Ausweisdokumenten einreichen.

Wer keine zulässigen Ausweisdokumente vorlegen kann, muss einen Bürge/eine Bürgin stellen. Der Bürge/die Bürgin muss eine eidesstattliche Erklärung vor einem Wahlbeamten, einem Rechtsanwalt oder einem in BC zur Abnahme eidesstattlicher Versicherungen zugelassenen Urkundsbeamten abgeben.

Der Bürge muss den Wahlunterlagen des Wählers Kopien von zulässigen Ausweisdokumenten beilegen (siehe Bürgschaftsabgabe).

***Halten Sie Ihr
Ausweisdokument
zur Stimmabgabe
griffbereit***



ELECTIONS BC
A non-partisan Office of the Legislature

Weitere Informationen erhalten
Sie von Elections BC

Gebührenfreie Rufnummer:
1-800-661-8683
(innerhalb Nordamerikas)
TTY: 1-888-456-5448

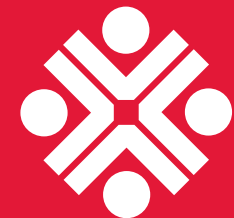
Postanschrift:
PO Box 9275 Stn Prov Govt
Victoria BC V8W 9J6

Tel.: 250-387-5305
Fax: 250-387-3578
Gebührenfreie Faxnummer:
1-866-466-0665

E-Mail: electionsbc@elections.bc.ca
Website: www.elections.bc.ca

3009 (16/11)
[German]

**Wer wählen
möchte, muss
sich ausweisen
können.**



ELECTIONS BC
A non-partisan Office of the Legislature

Zur Stimmabgabe bei den Provinzwahlen erforderliche Ausweisdokumente

Alle Wähler/innen müssen vor der Stimmabgabe oder der Eintragung in das Wählerverzeichnis in Verbindung mit einer Stimmabgabe einen Nachweis über ihre Identität und ihren Wohnsitz erbringen.

Wahlberechtigt ist, wer

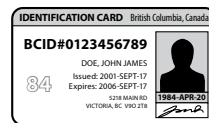
- am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat
- die kanadische Staatsbürgerschaft besitzt
- seit mindestens sechs Monaten seinen Wohnsitz in British Columbia hat.

Zulässige Ausweisdokumente

Alle Wähler/innen, die einen Stimmzettel erhalten oder sich in Verbindung mit einer Stimmabgabe in das Wählerverzeichnis eintragen lassen möchten, müssen einen Nachweis über ihre Identität und ihren Wohnsitz vorlegen.

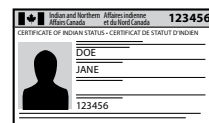
Es muss eines der folgenden Ausweisdokumente vorgelegt werden:

- ein von der Provinz- oder kanadischen Bundesregierung ausgestelltes Ausweisdokument, das den Namen, ein Lichtbild sowie die Privatanschrift des Wählers/der Wählerin enthält, wie z. B. ein in BC ausgestellter Führerschein, eine B.C. Services Card oder ein Personalausweis (BCID)



ODER

- ein Indianerstatus-Ausweis



ODER

- zwei Dokumente, die den Namen des Wählers/der Wählerin enthalten. Mindestens eines der vorgelegten Dokumente muss auch die Privatanschrift des Wählers/der Wählerin enthalten.

Zu den Ausweisdokumenten, die der Provinzwahlleiter genehmigt hat, gehören unter anderem:

Amtliche Ausweisdokumente

(z.B. B.C. Krankenversicherungskarte, Geburtsurkunde, Sozialversicherungskarte, Reisepass, Staatsbürgerschaftsnachweis oder -urkunde)

Sonstige von Behörden ausgestellte Dokumente

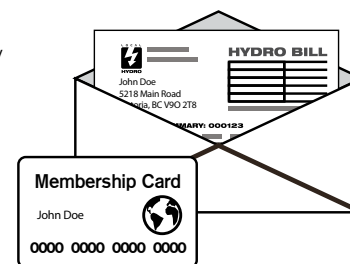
(z.B. Grundsteuerbescheid, Einkommenssteuerbescheid, behördlich ausgestellter Scheck)

Von Schulen, Colleges und Universitäten ausgestellte Dokumente

(z.B. Zulassungsbescheinigung, Zeugnis, Notenübersicht, Bescheinigung über die Aufnahme in ein Studentenwohnheim, Aufstellung über Studiengebühren, Schüler- oder Studentenausweis)

Sonstige Dokumente

- Bank- oder Kreditkarte/ Auszug
- Wohnungsmietvertrag/ Hypothekenbilanz (*mortgage statement*)
- Versicherungsschein
- von einem öffentlichen Verkehrsbetrieb ausgestellte Monatskarte
- Rechnung eines Versorgungsunternehmens (*utility bill*)
- Mitgliedskarte
- Krankenhausarmband oder -unterlagen
- Wohnbescheinigung (3007)
- Provinzwahlbenachrichtigung (Where-to-Vote card) (auf den Namen des Wählers ausgestellt)
- Privatscheck
- Eidesstattliche Versicherung



Bürgschaftsabgabe

Wer nicht über die erforderlichen Ausweisdokumente verfügt, darf einen Bürge stellen, um in das Wählerverzeichnis aufgenommen zu werden und an der Wahl teilnehmen zu können.



Der Bürge/Die Bürgin muss die erforderlichen Ausweisdokumente vorweisen und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen; er/sie muss:

- Wähler/in im Wählerverzeichnis desselben Wahlbezirks eingetragen sein
- der Ehepartner/die Ehepartnerin, der Vater oder die Mutter, der Großvater oder die Großmutter oder ein volljähriges Kind, Enkelkind oder Geschwisterteil des Wählers/der Wählerin sein; ODER
- eine Person sein, die die gesetzliche Vollmacht hat, Entscheidungen für die Person zu treffen, für die sie sich verbürgt.

Sowohl der Wähler/die Wählerin als auch der Bürge/die Bürgin muss eine eidesstattliche Versicherung über die Identität und den Wohnsitz des Wählers/der Wählerin abgeben.

Ein Bürge, der nicht mit dem Wähler/der Wählerin verwandt ist oder nicht die Vollmacht besitzt, Entscheidungen für die Person des Wählers zu treffen, darf sich nur für einen Wähler/eine Wählerin verbürgen. Familienangehörige dürfen für alle Wähler/innen als Bürge auftreten, die zu ihrer Familie gehören. Ein Vormund bzw. gesetzlicher Vertreter darf für alle Wähler/innen als Bürge auftreten, für die er eine Vollmacht besitzt.

Wähler/innen, für die sich jemand verbürgt hat, dürfen bei der gleichen Wahl nicht als Bürge/Bürgin für andere Wähler/innen auftreten.



ELECTIONS BC

A non-partisan Office of the Legislature